

Karate Verband beider Basel (KVbB)

gegründet am 03. April 2007

Statuten

Revidiert im Januar/Juni 2019

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

A. Name, Sitz und Neutralität

Art. 1

Der Karate Verband beider Basel, nachfolgend KVbB genannt, ist ein Verein (nachfolgend Verband) im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der rechtliche Sitz befindet sich am jeweiligen Domizil des Präsidenten (Kanton Baselland oder Basel-Stadt).

Der KVbB ist politisch und konfessionell neutral und setzt sich für den Sport ein.

Der KVbB ist eine Non-Profit Organisation.

Der KVbB ist unabhängig von Karateorganisationen und Stilrichtungen.

Der KVbB ist Sportpartner der Kantonalen Sportämter Basel-Landschaft und Basel-Stadt.

B. Zweck

Art. 2

Der KVbB bezweckt die Förderung und Pflege des traditionellen Karate-do in den Kantonen Basel-Stadt und Baselland. Als Definition von Karate-do im Sinne dieser Statuten gelten dieselben Bedingungen, die vom Schweizerischen Olympischen Verband (SOV) für die Aufnahme des Karate in J+S gefordert werden.

Clubs, Vereine oder Schulen, deren Wettkampfordnung die Trefferwirkung gestattet oder beabsichtigt, sind vom KVbB ausgeschlossen.

Der KVbB orientiert sich an folgenden Zielen:

- ❖ Der KVbB setzt sich für die Mitglieder im Bereich Karate ein und nützt dafür die Unterstützung von Kanton und Bund.
- ❖ Der KVbB fördert das Image des Karate in der Öffentlichkeit.
- ❖ Der KVbB fördert ein verbands- und stilunabhängiges Verständnis für Karate.

Zur Umsetzung der Verbandsziele werden folgende Massnahmen durchgeführt:

1. Der KVbB baut eine einheitliche Vereinsorganisation auf.
2. Der KVbB schafft die notwendigen kantonalen und nationalen Kontakte und hält diese aufrecht.
3. Der KVbB bestimmt die notwendigen ständigen und temporären Kommissionen.

Abschnitt II Mitgliedschaft

A. Materielle Vorschriften

Art. 3

Der KVbB besteht aus mehreren Mitgliedern, welche im Folgenden Clubs genannt werden. Unter Club wird ein Verein, eine Schule oder ein Club verstanden.

Art. 4

Die Aufnahme von Clubs ist bei den formellen und materiellen Voraussetzungen, die im Aufnahmelement festgelegt sind, möglich.

Art. 5

Die angeschlossenen Clubs verpflichten sich, eine mit den Zielen und Statuten des KVbB übereinstimmende Vereinspolitik zu betreiben.

B. Voraussetzungen

Art. 6

Ein Club kann die Aufnahme in den KVbB nur dann beantragen, wenn seine Mitglieder Karate wie in Artikel 2 definiert betreiben. Die aufgeführten Bedingungen gelten auch während der Mitgliedschaft.

Art. 7

Es können nur Clubs aufgenommen werden und Mitglied im KVbB sein, die ihren Sitz entweder im Kanton Baselland oder Basel-Stadt haben. Die Clubs müssen mindestens 20 Mitglieder ausweisen und ihre Mitgliederzahl an der Delegiertenversammlung belegen.

C. Verfahren

Art. 8

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Präsidenten einzureichen. Die Aufnahmekriterien sind im Aufnahmelement gesondert aufgeführt.

Art. 9

Der Vorstand beschliesst über eine provisorische Aufnahme des Antragstellers.

Art. 10

Gegen einen ablehnenden Entscheid kann innert 20 Tagen zuhanden der Delegiertenversammlung rekuriert werden.

Art. 11

Die Delegiertenversammlung beschliesst nach den Bestimmungen des Aufnahmelements an der zweiten bzw. dritten dem Aufnahmegesuch folgenden Delegiertenversammlung über die provisorische bzw. definitive Aufnahme oder Ablehnung des Antragstellers. Der Entscheid muss nicht begründet werden.

Eine Aufnahme kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.

D. Austritt

Art. 12

Der Austritt eines Clubs erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten.

Der Austritt kann jederzeit erfolgen, befreit jedoch nicht von vorgängigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband, i.e.S. der Pflicht zur Bezahlung von bereits vorher fälligen Beiträgen.

Bereits entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

E. Ausschluss

Art. 13

Clubs können auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung mit Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten aus dem KVbB ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss tritt unmittelbar nach Beschlussfassung in Kraft.

Der Ausschluss befreit nicht von vorgängigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband, i.e.S. der Pflicht zur Bezahlung von bereits vorher fälligen Beiträgen.

Bereits entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Abschnitt III Finanzen

A. Beschaffung der Mittel

Art. 15

Die notwendigen Mittel werden beschafft durch:

1. Mitgliederbeiträge
2. Beiträge von öffentlichen Stellen
3. Beiträge von Gönnern

B. Beiträge der einzelnen Clubs

Art. 16

Die Clubs des KVbB sind verpflichtet einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die Delegiertenversammlung für jeweils ein Jahr festgelegt.

Abschnitt IV Organisation

A. Organe

Art. 17

Die Organe des KVbB sind:

1. Delegiertenversammlung
2. Vorstand
3. Rechnungsrevisoren

B. Delegiertenversammlung

Art. 18

Jeder Club hat Anrecht auf zwei Delegierte.

Art. 19

Die Mandatsdauer der Delegierten bestimmt der Club. Ein Delegierter kann nicht mehrere Clubs vertreten.

Art. 20

Den in Art. 17 ausgeführten Organen steht ein Antragsrecht an die Delegiertenversammlung zu.

Art. 21

Den nicht in der Eigenschaft als Delegierte an der Delegiertenversammlung teilnehmenden Organen, des KVbB steht beratendes Mitspracherecht, aber kein Stimmrecht zu.

Art. 22

An der Delegiertenversammlung zu behandelnde Anträge sind spätestens 20 Tage nach erfolgter Einladung schriftlich begründet an den Präsidenten des KVbB einzureichen.

Art. 23

Jeder anwesende Delegierte hat 1 Stimme.

Art. 24

Provisorisch aufgenommene Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Art. 25

Die Vorstandsmitglieder haben ebenfalls 1 Stimme. Die gleichzeitige Vertretung des eigenen Clubs ist ausgeschlossen.

Art. 26

Die Delegiertenversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet mindestens einmal im Jahr an einem zentralen Ort statt. Das Datum ist allen Clubs 30 Tage vorher, schriftlich und unter Bekanntgabe der Traktandenliste mitzuteilen.

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden, wobei er auf die allfällig vorliegende Dringlichkeit Rücksicht nimmt. Einem begründeten Begehren um eine ausserordentliche Delegiertenversammlung ist innert 2 Monaten zu entsprechen.

Art. 27

Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten geführt. Im Verhinderungsfall leitet ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung.

Art. 28

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ. In ihre Zuständigkeit fallen alle nicht durch die Statuten einem anderen Organ vorbehaltene Aufgaben, insbesondere:

1. Wahl der Stimmezähler
2. Genehmigung des letzten Protokolls der Delegiertenversammlung
3. Abnahme der Jahresberichte von Vorstand und Kommissionen
4. Genehmigung der Jahresrechnung
5. Genehmigung des Revisorenberichtes
6. Wahl des Präsidenten und des übrigen Vorstandes, sowie der Rechnungsrevisoren
7. Festlegung des Jahresbeitrages für Clubs
8. Genehmigung des Budgets
9. Erlass, Aufhebung und Änderung von Statuten und Reglements
10. Provisorische bzw. Definitive Aufnahme von Clubs
11. Ausschluss von Clubs
12. Auflösung des KVbB

Art. 29

Jede ordnungsgemäss einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig.

Art. 30

Bei Abstimmungen bedürfen folgende Beschlüsse um das $\frac{3}{4}$ Mehr der abgegebenen Stimmen:

1. Erlass, Änderungen oder Ergänzungen von Statuten und Reglementen
2. Aufnahme von Mitgliedern
3. Ausschluss von Mitgliedern
4. Auflösung des KVbB

5. Behandlung von nicht auf der Traktandenliste stehenden Anträgen.

Die übrigen Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.

C. Vorstand

Art. 31

Der Vorstand ist das leitende und vollziehende Organ des KVbB.

Art. 32

Der Vorstand besteht mindestens aus dem Präsidenten und zwei weiteren Personen. Der Präsident und die weiteren Personen werden direkt durch die Delegiertenversammlung gewählt.

Art. 33

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

Art. 34

Rechtsverbindlich unterzeichnen der Präsident und ein Vorstandsmitglied kollektiv.

Art. 35

Der Vorstand tritt nach Bedarf, auf Einladung des Präsidenten zusammen.

Art. 36

Die Einladung hat 30 Tage vor der Vorstandssitzung unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden zu erfolgen.

Art. 37

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 des Vorstandes anwesend sind.

Art. 38

Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Präsident hat Stimmrecht und Stichentscheid.

Art. 39

Auf Einstimmigkeit beruhende Zirkularbeschlüsse und Telefonbeschlüsse sind gültig.

Art. 40

Der Vorstand übt in allen Belangen die Oberaufsicht aus. Er besorgt selbst oder durch Delegation die Geschäftsführung. Es stehen ihm Befugnisse zu, die nicht durch Gesetz, Statuten oder Reglements anderen Organen übertragen sind.

Folgende Aufgaben fallen in die Kompetenz des Vorstandes:

1. Chargenverteilung innerhalb des Vorstandes
2. Überwachung aller ihm unterstellten Kommissionen
3. Stellen von Anträgen an die Delegiertenversammlung

4. Aussprechen von Sanktionen gegen Clubs, welche sich nicht an die Statuten, Reglemente oder Weisungen des KVbB halten

Folgende Disziplinarstrafen können ausgesprochen werden:

- a) Kollegiale Ermahnung
- b) Verwarnung
- c) Verweis
- d) Bussen bis zu CHF 1'000.-
- e) Enthebung von Funktionen

Die Sanktionen können miteinander kumuliert werden.

5. Provisorische Aufnahme von Clubs
6. Ausgabekompetenz gemäss Budget und Auftrag der Delegiertenversammlung. Ausgabenkompetenz für eigene Beschlüsse maximal CHF 1'000.- pro Einzelfall.

Art. 41

Die Mitglieder des Vorstandes können sich nicht vertreten lassen.

Art. 42

Die Amtsdauer des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre.

Nach Ablauf der jeweiligen Amtsdauer sind die Vorstandsmitglieder durch die Delegiertenversammlung unbeschränkt wieder wählbar.

Art. 43

Ein Rücktritt ist unter Angabe der Gründe auf Halbjahresende (möglich).

D. Rechnungsrevisoren

Art. 47

Zwei Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnung (01.01. – 31.12.) und die Bilanz (per 31.12.) des KVbB und geben z.H. der Delegiertenversammlung ihren Bericht ab.

Art. 48

Die Rechnungsrevisoren dürfen keinem anderen Organ des KVbB zugehören. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

E. Rechtspflegeorganisation

Art. 49

Allfällige Anstände zwischen den einzelnen Organen der Mitgliederclubs oder deren Mitglieder über die Anwendung von Statuten und Aufnahmereglement werden auf den zivilrechtlichen Instanzenweg verwiesen.

Abschnitt V Schlussbestimmungen

Art. 50

Für die Verbindlichkeiten der KVbB haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 51

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder jeder Kategorie haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen des KVbB.

Art. 52

Die Auflösung des KVbB erfordert die Dreiviertelmehrheit aller Delegierten.

Art. 53

Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle einer Auflösung entscheidet die Delegiertenversammlung.

Liestal, im Juni 2019

Der Präsident:



Felix Tobler

Vorstandsmitglied:



M. Bachmann